Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 292
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 21. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Januar 2021)

zum Thema:
Wählbarkeit von Stadträten in den Berliner Bezirken

und **Antwort** vom 03. Feb. (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 26 292
vom 21. Januar 2021
über Wählbarkeit von Stadträten in den Berliner Bezirken

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Sind EU Staatsbürger, im speziellen polnische Staatsbürger ohne deutsche Staatsangehörigkeit oder Doppelstaatsangehörigkeit in den Berliner Bezirken durch die BVV zum Stadtrat wählbar?

Zu 1.:
Ja, Staatsbürgerinnen und Staatsbürger eines EU-Mitgliedsstaates sind gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 des Bezirksamtsmitgliedergesetzes (BAMG) i. V. m. § 7 Absatz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) zu Mitgliedern des Bezirksamts wählbar.

2.Welche Voraussetzungen müssen für die Wählbarkeit von EU Ausländern zum Stadtrat vorhanden sein?

Zu 2.:
Nach § 1 Absatz 3 BAMG darf zum Mitglied eines Bezirksamtes nur gewählt werden, wer die erforderliche Sachkunde und Berufserfahrung vorweist und das 27. Lebensjahr vollendet hat.

Bei den Merkmalen der erforderlichen Sachkunde und der Berufserfahrung handelt es sich um persönliche, gesetzlich nicht näher definierte Wählbarkeitsvoraussetzungen, von deren Vorliegen sich die Bezirksverordnetenversammlung unter Ausschöpfung ihres Beurteilungsspielraumes zu überzeugen hat.

Da die Bezirksamtsmitglieder in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden, müssen zudem die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis gegeben sein. Dazu gehören neben dem Staatsangehörigkeitserfordernis

nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG beispielsweise die Verfassungstreue nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG und die Dienstfähigkeit.

Berlin, den 3. Februar 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport